

News und Infos aus dem Bildungsrecht

Newsletter Nr. 3 (04/17)

Einen schönen Frühlingsanfang **- In eigener Sache: Neuerungen in 2017**

Liebe Mandanten und Interessenten,

wir hoffen, dass Sie die ersten Frühlingstage genießen und sich wie wir auf wärmeres Wetter und den Frühlingsbeginn freuen. Begonnen hat das Jahr für unsere Kanzlei bereits mit einigen Änderungen: Seit Januar ist für uns Rechtsanwalt Peter Skutta tätig, Fachanwalt für Arbeitsrecht. Durch die Erweiterung unseres Teams können wir Ihnen künftig eine verstärkte Beratung in diesem Fachbereich anbieten: <http://www.schaefer-berkels.de/anwaelte/peter-skutta>

Seit letztem Jahr sind wir dazu übergegangen eigene Veranstaltungen rund um das Bildungsrecht anzubieten, die sich auf die aktuellen Anliegen von Schulträgern von Ersatzschulen konzentrieren. Vor dem Hintergrund, dass das Land NRW neue Gesetzesverordnungen plant, haben wir im Februar einen Workshop zum Thema Unterrichtsgenehmigungen durchgeführt, in dem wir unsere Teilnehmer bereits über die geplanten Neuerungen informiert haben. Nach Verabschiedung der Verordnung werden wir eine weitere Veranstaltung dazu anbieten, über den Termin informieren wir Sie rechtzeitig.

Außerdem möchten wir Sie auf unseren Workshop „Gründung von Privatschulen“ am 27.04.2017 hinweisen: <http://www.schaefer-berkels.de/vortraege-und-seminare>. Über Ihre Teilnahme würden wir uns freuen.

Im weiteren Verlauf des Jahres bieten wir Ihnen Workshops zu Ersatzschulfinanzierung, Schulverwaltungsrecht, Arbeitsrecht für Privatschulen und Schulauflösungen. Anregungen Ihrerseits zu weiteren Themen nehmen wir gerne in unsere Planung auf.



Magazinblickpunkt

Die Kanzlei *Schäfer & Berkels* möchte Sie in diesem Newsletter über folgende Themen informieren: **Neuerungen in unserer Kanzlei**, Urteile zu den Themen **Auswirkungen sinkender Schülerzahlen auf das Raumprogramm, Bündelschulen, Widerruf der Genehmigung einer Grundschule, Schülerbeförderungskosten sowie geplante Änderungen in der Ersatzschulverordnung (ESchVO)**.

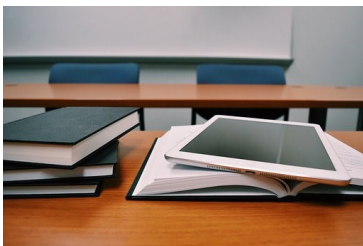
Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen!

Fragen oder Stellungnahmen? Senden Sie eine E-Mail an:

K.lindemeyer@schaefer-berkels.de oder rufen Sie uns an unter 0211-95599430

Auswirkungen sinkender Schülerzahl auf das Raumprogramm **- Urteil VG Arnsberg vom Februar 2017** **(Kürzung war ermessensfehlerhaft)**

Durch die Einführung der Sonderregelung des § 12 FESchVO wurde ein Tatbestand geschaffen, der es den Behörden ermöglicht, das Raumprogramm aufgrund sinkender Schülerzahlen nachträglich zu kürzen. Grundsätzlich können dadurch Bescheide über die Anerkennung des Raumprogramms bei sinkender Schülerzahl hinsichtlich der Höhe der anerkannten schulisch genutzten Fläche teilweise widerrufen werden (§ 49 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG).



Gegen einen derartigen Widerrufsbescheid hat der Träger einer Ersatzschule (Gymnasium) geklagt, mit der Begründung, dass er im Vertrauen auf den Fortbestand der Zuschüsse zahlreiche Zahlungsverpflichtungen langfristig getroffen habe. Aufgrund der Kürzung der Zuschüsse sei aber

die Existenz der Schule bedroht, da sich durch die sinkende Schülerzahl nicht ebenfalls die Betriebskosten reduzierten. Eine weitere Begründung für die Klage war, dass der Träger der Schule durch die Abschaffung des G9-Gymnasiums keinen Einfluss auf die sinkenden Schülerzahlen hatte.

Das Verwaltungsgericht Arnsberg hatte zu prüfen, ob die teilweise Kürzung des Raumprogramms verhältnismäßig sowie ermessensfehlerfrei war. Im Falle des Klägers lag allerdings ein Ermessensfehler vor. Dieser bestand in einem Ermessensdefizit, da sich die Behörde nicht ausreichend mit den Interessen des Schulträgers, insbesondere den Vertrauensschutzgesichtspunkten, auseinandergesetzt hatte. Damit hatte die Klage Erfolg. Darüber hinaus hat das VG Arnsberg erstmals Hinweise zur Aufstellung des Raumprogramms erteilt, die sich darauf beziehen, wie aus Sicht des Gerichts die Ausführungen des § 7 FESchVO zu verstehen sind.

Quelle: VG Arnsberg, Beschluss vom 22. Februar 2017

VG Köln erkennt Bündelschule nicht an

Betreibt ein Schulträger mehrere Einrichtungen und werden diese vom Land als Bündelschulen eingeordnet, hat dies Auswirkungen auf die Finanzierung einer Ersatzschule, da Sachkostenpauschalen nur einfach berücksichtigt werden. Als Verwaltungspauschalen werden beispielsweise auch Hausmeisterkosten angesehen.



Bündelschulen bilden nach Auffassung des VG Köln eine organisatorische oder wirtschaftliche Einheit i.S.d. § 103 Abs. 4 SchulG NRW, wenn der Ersatzschulträger zumindest einen Teil des Personals und/oder einen Teil der zur Verfügung stehenden Gebäude für mehrere Ersatzschulen gemeinsam einsetzt. In diesem Fall entstehen die mit diesem Einsatz verbundenen Kosten ebenfalls von vornherein schülerübergreifend und müssen nachträglich nach einem bestimmten Kostenschlüssel aufgeteilt werden (Schülerzahl oder Fläche).

Ersatzschulen, die an einem Schulstandort organisatorisch oder wirtschaftlich als Einheit geführt werden, gelten für die Bezuschussung als eine Schule (Bündelschule). Die Bündelung bezieht sich auf verschiedene Schulformen eines Ersatzschulträgers. Diese sind einzeln genehmigungspflichtig, aber gelten für die Bezuschussung als eine Schule (§ 105 Abs. 4 SchulG NRW).

In einer Klage eines Ersatzschulträgers gegen das Land NRW im Hinblick auf die Einordnung als Bündelschule reichte dem VG Köln der Umstand, dass die Schulen an unterschiedlichen Standorten betrieben werden, nicht aus, da die Entfernung zwischen beiden sehr gering sei. Ebenso wenig konnte nach Ansicht des Gerichts nachgewiesen werden, dass Personal separat eingesetzt und Sachkosten getrennt abgerechnet wurden. Aus diesem Grund hat das VG Köln die Klage abgewiesen und ist zu dem Beschluss gekommen, dass beide Einrichtungen künftig als Bündelschule einzuordnen sind.

Quelle: Verwaltungsgericht Köln, 12.12.2016

VG Stuttgart:

- Widerruf der Genehmigung einer privaten Grundschule

Das VG Stuttgart hat die Genehmigung für eine private Grundschule, die im Juni 2007 erteilt wurde, widerrufen. Hintergrund der Entscheidung ist, dass in der Schule lediglich noch die 2. und 3. Klassenstufe existierte, die insgesamt von sieben Schülern besucht wurde.



Eine Steigerung der Schülerzahl zum Aufbau der Klassenstufen war für das Gericht nicht erkennbar. Die geringe Schülerzahl entspricht laut Gericht nicht mehr den modernen pädagogischen Anforderungen, darüber hinaus stehe die wissenschaftliche Ausbildung der Lehrkräfte hinter denen der öffentlichen Schulen zurück. Da insgesamt Zweifel daran bestanden, dass gleichwertige Lernziele im Vergleich mit öffentlichen Schulen erreicht werden können, kam das VG Stuttgart zu dem Entschluss, die Genehmigung zu widerrufen.

Quelle: www.juris.de / Beschluss vom 20. Januar 2016

Folgen Sie uns auf Twitter!
@schaeferberkels



Linked in



XING

Und vernetzen Sie sich mit uns auf:

Auch auf unserer Website finden Sie regelmäßig aktuelle Urteile und Wissenswertes aus dem Bereich des Bildungsrechts sowie dem Arbeits- und Verwaltungsrecht.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch: www.schaefer-berkels.de

Kürzester Schulweg unzumutbar: **- Kreis muss Schülerbeförderungskosten übernehmen**

Laut einer Entscheidung des VG Koblenz vom 02.03.2017 muss der Landkreis Neuwied die Kosten für die Schülerbeförderung übernehmen, wenn der kürzeste Weg für einen Schüler nicht zumutbar ist und durch den Umweg sich der Schulweg auf die Mindestentfernung für die Erstattung der Beförderungskosten auf über 4 km erhöht.



Ein Schüler hatte den Landkreis Neuwied verklagt, weil dieser seinen Antrag auf Übernahme der Beförderungskosten abgelehnt hatte. Die kürzeste Strecke des Schulweges von 3.950 m beschrieb der Schüler als unzumutbar, weil dieser die Überquerung einer besonders gefährlichen

Straße beinhalte und er deshalb die Straßenseite über einen Zebrastrifen wechselt. Dies bedeutet aber einen Umweg von ca. 190 m, wodurch sich der Schulweg auf über 4 km erhöhen würde.

Der Kreis lehnte den Antrag des Schülers ab, mit der Begründung, dass der kürzeste Schulweg nach polizeilichen Erkenntnissen nicht als besonders gefährlich einzustufen sei. Nach erneut abgelehntem Widerspruch klagte der Schüler vor dem Verwaltungsgericht Koblenz. Die Klage war erfolgreich: Das Gericht entschied, dass der Schüler die sichere Überquerungshilfe vorziehen darf. Da sich dadurch der Schulweg auf über 4 km verlängert, steht dem Kläger der Anspruch auf Übernahme der Fahrtkosten zu.

Gegen diese Entscheidung können die Beteiligten Berufung beim Oberverwaltungsgericht beantragen.

Quelle: www.beck-online.de/ Az.: 4 K 1111/16.KO

Gesetzesänderung NRW:

- Geplante Neuregelung der Verordnung über die Ersatzschulen (ESchVO)

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen plant derzeit Änderungen in der ESchVO. Laut Information des Ministeriums befand sich der Entwurf zuletzt in der Verbandsanhörung, soll aber zeitnah umgesetzt werden. Wann genau die Neuerungen in Kraft treten, steht allerdings noch nicht fest.



Beispielsweise gänzlich neu geregelt werden soll in der Verordnung der Nachweis der „Leistungsbefähigung“ von Schulleitern. Aber auch beim Feststellungsverfahren zur Eignung von Lehrkräften soll sich die Verordnung ändern. Beispielsweise müssen Mentoren für die Kandidaten im Feststellungsverfahren hinzugezogen werden. Darüber hinaus ist angedacht, die Anzeigepflicht für Unterrichtseinsätze künftig klar zu regeln. Weiterhin sind Neuerungen bei vorläufigen Unterrichtsgenehmigungen zu erwarten.

Über die weitere Entwicklung halten wir Sie auf dem Laufenden.

Impressum:

Schäfer & Berkels
Rechtsanwälte in Bürogemeinschaft
Hansaallee 42
40547 Düsseldorf
Umsatzsteueridentifikationsnummer DE236318624

Tel.: +49-211-95599430
Fax: +49-211-95599439
E-Mail: kanzlei@schaefer-berkels.de
Web: <http://www.schaefer-berkels.de>

Haftungsausschluss

Die Inhalte dieses Newsletters werden sorgfältig recherchiert. Gleichwohl übernehmen Schäfer & Berkels Rechtsanwälte in Bürogemeinschaft keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der bereitgestellten Informationen. Die enthaltenen Informationen können die individuelle Beratung nicht ersetzen. Das Informationsangebot stellt insbesondere keinen rechtlichen und/oder steuerlichen Rat dar und gilt nicht als bindendes Vertragsangebot von Schäfer & Berkels Rechtsanwälte in Bürogemeinschaft. Dementsprechend können Sie sich für eine von Ihnen getroffene Entscheidung oder Maßnahme nicht auf Inhalte dieses Newsletters stützen. Schäfer & Berkels Rechtsanwälte in Bürogemeinschaft übernehmen auch keine Haftung für die Inhalte externer Websites, auf die diese Site über Links direkt oder indirekt verweist und auf die Schäfer & Berkels Rechtsanwälte in Bürogemeinschaft keinen Einfluss hat. Für illegale, fehlerhafte und unvollständige Inhalte sowie Schäden, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der auf den verlinkten Seiten enthaltenen Informationen entstehen, haftet allein deren Anbieter.